

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2026

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der Planetino - Industrial Safety & Compliance GmbH (nachfolgend „Dienstleister“) gelten für alle zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen, einschließlich der im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstiger Nebenpflichten („Leistungen“).
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne dass der Dienstleister in jedem Einzelfall gesondert wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Dienstleister ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen vorbehaltlos annimmt oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Dienstleisters maßgebend.
- 1.5. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, richten sich die Leistungen des Dienstleisters ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- 1.6. Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

2. Angebote, Vertragsschluss und Leistungsumfang

- 2.1. Alle Angebote des Dienstleisters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst mit und in jedem Fall nach Maßgabe und Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung des Dienstleisters zustande, sofern eine solche erteilt wird, andernfalls durch Erbringung der vom Auftraggeber angeforderten Leistungen durch den Dienstleister. Bestellungen oder Aufträge kann der Dienstleister innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.3. Der allein maßgebliche Inhalt der Rechtsbeziehungen zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber ergibt sich aus dem schriftlich geschlossenen Vertrag, einschließlich dieser AGB. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden bedürfen zur

Seite 1 von 10

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2026

- Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Dienstleisters. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages.
- 2.4. Der Umfang und die Art der vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung im Angebot oder der Auftragsbestätigung. Liegt keine gesonderte Leistungsbeschreibung vor, so ist für die zu erbringenden Leistungen das letzte Angebot des Dienstleisters maßgebend.
 - 2.5. Der Dienstleister ist berechtigt, die Methode der Leistungserbringung einschließlich durchgeführter Untersuchungen oder Prüfungen nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
 - 2.6. Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie notwendige Anpassungen des Vertrages an Änderungen von Prüfgrundlagen oder bei erheblichem Mehr- oder Minderaufwand bedürfen der einvernehmlichen schriftlichen Festlegung der Parteien. Der Dienstleister ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn er den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des Dienstleisters.
 - 2.7. Der Dienstleister ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Dienstleister bleibt dabei gegenüber dem Auftraggeber stets unmittelbar selbst verpflichtet.
 - 2.8. Der Dienstleister übernimmt keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl, Bau sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch der untersuchten Teile, Produkte, Prozesse oder Anlagen. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit von nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Teilen, Produkten, Prozessen, Anlagen, Organisationen sowie deren bestimmungsgemäße An- und Verwendung sind vom Leistungsumfang ebenfalls nicht umfasst, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, Konstruktionspläne, Stücklisten oder ähnliche Unterlagen zu erstellen; diese sind vom Auftraggeber bereitzustellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2026

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die im Vertrag oder Angebot genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Mehr- oder Sonderleistungen, die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehen, werden gesondert nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.
- 3.3. Reisekosten des Dienstleisters, die im Rahmen dieses Vertrages anfallen, werden gemäß ausgewiesener Angebots- oder Auftragsbestätigung abgerechnet. Fallen Reisekosten für den Dienstleister an, die vertraglich nicht vereinbart sind, hat der Auftraggeber die Reisekosten gemäß Preisblatt des Dienstleisters zu begleichen oder der Auftraggeber hat die Kosten nach Abrechnung durch den Dienstleister zu übernehmen.
- 3.4. Alle Rechnungsbeträge sind fristgerecht und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Dienstleister.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug berechnet der Dienstleister Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB (9 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz) sowie die gesetzliche Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40 €. Die Geltendmachung weiterer Verzugs schäden bleibt vorbehalten.
- 3.6. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Dienstleisters nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder vom Dienstleister anerkannten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 3.7. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, ist der Dienstleister nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen und Leistungsergebnisse, wie z.B. Prüfberichte, zurückzufordern und Konformitätserklärungen für ungültig zu erklären.
- 3.8. Der Dienstleister ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden oder wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, die Ausführung zukünftiger Leistungen bis zur Bezahlung zurückzustellen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2026

4. Lieferzeiten und Termine

- 4.1. Die im Vertrag oder Angebot genannten Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Vertrag oder Angebot ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 4.2. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt den rechtzeitigen und vollständigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und Informationen sowie die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus.
- 4.3. Der Dienstleister haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und/oder vom Dienstleister nicht zu vertretende Ereignisse verursacht worden sind. Der Dienstleister ist berechtigt, die Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, der mindestens der Dauer der Behinderung zuzüglich eines ggf. zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung erforderlichen Zeitraums entspricht. Als Höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der zu der Leistung verpflichteten Partei unabhängige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Sanktionen, Embargo, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen und Materialknappheit.
- 4.4. Sofern solche Ereignisse die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Dienstleister zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung unzumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstleister vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5. Für vereinbarte Termine gilt, dass Stornierungen oder eine Reduktion des Leistungsumfangs mindestens drei (3) Tage im Voraus dem Dienstleister mitzuteilen sind. Andernfalls werden bis zu 100 % der vereinbarten Leistung in Rechnung gestellt. Bei einer Absage von Schulungen bis sieben (7) Tage vor dem Termin wird eine Bearbeitungsgebühr von 25% berechnet, innerhalb von sechs (6) oder weniger Tagen 50%, und am selben Tag 100% zzgl. Stornokosten.

Seite 4 von 10

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2026

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber wird sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Beistellungen und/oder Informationen, insbesondere gemäß den Vorgaben des Dienstleisters, vornehmen bzw. zur Verfügung stellen, die den Dienstleister in die Lage versetzen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragskonform zu erbringen. Diese Leistungen sind für den Dienstleister kostenfrei zu erbringen.
- 5.2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Mitwirkungspflichten seinerseits, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstiger seiner Sphäre zuzuordnender Dritter rechtzeitig bzw. mit einer angemessenen Vorlaufzeit und für den Dienstleister unentgeltlich erfüllt werden.
- 5.3. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass im Hinblick auf seine Mitwirkungspflichten die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 5.4. Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand und vergütet jede zusätzliche Leistung gesondert, sofern diese dadurch erforderlich werden, dass Leistungen infolge unrichtiger, lückenhafter oder verspäteter Erfüllung von Mitwirkungspflichten wiederholt werden müssen oder sich verzögern.

6. Gewährleistung

- 6.1. Mängel sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Bei Mängeln, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, gilt die Ware bzw. das Leistungsergebnisse als genehmigt, wenn die Anzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung erfolgte.
- 6.2. Der Dienstleister gewährleistet die Erbringung seiner Leistungen entsprechend der vereinbarten Beschaffenheit. Mängel, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen, Informationen oder falsche Terminologie des Auftraggebers zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Dienstleisters.
- 6.3. Liegt ein vom Dienstleister zu vertretender Mangel vor, so ist der Dienstleister zur Beseitigung des Mangels berechtigt und verpflichtet. Der Dienstleister hat das Recht, nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen.
- 6.4. Der Auftraggeber hat dem Dienstleister eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Werden Mängel innerhalb der gewährten Frist behoben, hat der Auftraggeber kein Recht auf Preisminderung. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Minderungsrecht.
- 6.5. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen.

Seite 5 von 10

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2026

- 6.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Dienstleisters den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 6.7. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt.

7. Haftung

- 7.1. Der Dienstleister haftet - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 7.3. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Eine vertragliche Haftung gegenüber nicht namentlich im Vertrag als Begünstigte genannten Dritten ist ausgeschlossen.
- 7.4. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.5. Die Haftung des Dienstleisters für Sach- oder Personenschäden ist auf einen Betrag von drei (3) Mio. Euro je Schadensfall beschränkt.
- 7.6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters.
- 7.7. Soweit der Dienstleister technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2026

8. Schutz- und Nutzungsrechte

- 8.1. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände fachlich und rechtlich einwandfrei und frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 8.2. Der Dienstleister ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber als Referenz zu nennen. Der Auftraggeber kann der Verwendung innerhalb von vier (4) Wochen nach Begründung der vertraglichen Beziehungen schriftlich widersprechen.
- 8.3. Die Rechte an den im Rahmen des Vertrages erstellten Leistungsergebnissen (wie z.B. Berichte, Prüfberichte, Zertifikate, Gutachten, Berechnungen, Daten, Know-how, Erfindungen) stehen dem Dienstleister zu.
- 8.4. Der Dienstleister räumt dem Auftraggeber an dem Inhalt des Leistungsergebnisses ein einfaches, unbefristetes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ausschließlich zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung ein, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich auf den vertraglichen Zweck beschränkt.
- 8.5. Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter dem Vorbehalt einer vollständigen Zahlung der zugunsten des Dienstleisters vereinbarten Vergütung.
- 8.6. Der Auftraggeber darf das Leistungsergebnis nur in vollständiger Form – u.a. auch zu Werbezwecken – vervielfältigen, verbreiten und/oder öffentlich zugänglich machen. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung des Leistungsergebnisses, insbesondere die auszugsweise Nutzung oder die Bearbeitung und Umgestaltung, ist untersagt.
- 8.7. Der Auftraggeber ist für jede Verbreitung, Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung des Leistungsergebnisses – u.a. zu Werbezwecken – selbst verantwortlich.
- 8.8. Dem Auftraggeber ist es erlaubt, auf dem Leistungsergebnis wiedergegebene Marken des Dienstleisters als Bestandteil des Leistungsergebnisses im Rahmen der vorstehend beschriebenen Nutzungserlaubnis in unveränderter Form und nur auf dem Leistungsergebnis selbst mitzuverwenden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung, z. B. des Firmenlogos oder des Corporate Designs, ist ausdrücklich untersagt und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Seite 7 von 10

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2026

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Auftraggeber und der Dienstleister verpflichten sich wechselseitig, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 9.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Dienstleister erhaltenen vertraulichen Informationen wie seine eigenen vertraulichen Informationen zu behandeln, jedoch keinesfalls weniger sorgfältig als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.
- 9.3. „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen, Dokumente, Daten, Know-How und Projektunterlagen, die ab Vertragsbeginn von einer Partei an die andere Partei in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis übermittelt werden.
- 9.4. Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind solche Vertrauliche Informationen, die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder die der Empfangenden Partei bei Abschluss des Vertrages nachweislich bekannt waren oder danach von einem Dritten berechtigterweise bekanntgemacht werden, oder die sich bereits vor Übermittlung durch die Offenlegende Partei im Besitz der Empfangenden Partei befunden haben, oder die von der Empfangenden Partei unabhängig von der Übermittlung durch die Offenlegende Partei selbständig entwickelt wurden, oder die aufgrund gerichtlicher, behördlicher, akkreditierungsrechtlicher und/oder gesetzlicher Vorschriften bzw. Anordnungen weitergegeben werden müssen.
- 9.5. Wenn keine gesonderten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen wurden, besteht diese Vertraulichkeitsverpflichtung ab Vertragsbeginn und gilt nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von drei (3) Jahren

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die vom Dienstleister an den Auftraggeber gelieferten Waren und erstellten Leistungsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen in seinem Eigentum.

Seite 8 von 10

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2026

11. Datenschutz

- 11.1. Der Dienstleister verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften. Nähere Informationen zum Datenschutz sind abrufbar unter <https://planetino.de/Datenschutz/>.

12. Kündigung

- 12.1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- 12.2. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Dienstleister kann insbesondere vorliegen, wenn:

- sich der Auftraggeber mit der Erbringung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug befindet, diese endgültig verweigert oder die Mitwirkungspflichten aus vom Dienstleister nicht zu vertretenden Gründen in Summe länger als drei (3) Monate nicht erbracht werden.
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eintritt, hierdurch die Zahlungsansprüche des Dienstleisters gefährdet sind und der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist weder die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt noch angemessene Sicherheit leistet.
- durch Geschäftsaktivitäten des Auftraggebers der Ruf oder das Image des Dienstleisters in der Öffentlichkeit ernsthaft gefährdet wird.
- der Auftraggeber in unzulässiger Weise versucht, die Mess- oder Prüfergebnisse des Dienstleisters zu beeinflussen, z. B. durch Falschdarstellungen oder Täuschungen, oder auf die Integrität des Dienstleisters einzuwirken.
- aus vom Dienstleister nicht zu vertretenden Gründen dieser vorübergehend (für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten) oder endgültig nicht berechtigt oder nicht in der Lage sein sollte, die Vertragsleistung zu erbringen, fortzuführen oder abzuschließen, z. B. bei Ereignissen Höherer Gewalt, Verlust der Akkreditierung oder Wegfall von Prüfgrundlagen.

- 12.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Seite 9 von 10

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2026

13. Abnahme

- 13.1. Im Falle von vereinbarten Werkleistungen ist der Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistungen, einschließlich in sich abgeschlossener Teilleistungen, zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.
- 13.2. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, so gilt die Abnahme zwei (2) Wochen nach der Fertigstellung der Leistungen durch den Dienstleister als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist berechtigt verweigert.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Sollten eine (1) oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, deren Wirkung der von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls diese AGB eine Lücke aufweisen sollten.
- 14.2. Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 14.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Dienstleisters, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Der Dienstleister ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.